

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Gesetz über die Erlaubnis und den Betrieb von Spielhallen im Land Berlin (Spielhallengesetz Berlin)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz über die Erlaubnis und den Betrieb von Spielhallen im Land Berlin (Spielhallengesetz Berlin)

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt die Zulassung und den Betrieb von Spielhallen mit dem Ziel, deren Bestand und Erscheinungsbild in Berlin so zu begrenzen, dass von ihnen keine besonderen Anreize zu ihrem Besuch ausgehen und der Betrieb im Sinne der Bekämpfung der Spielsucht ausgestaltet ist.

§ 2 Begriff der Spielhalle

Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.2.1999 (BGBl. I S. 202; zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29.7.2009 BGBl. I S. 2258 oder der gewerbmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient. Dabei findet die Aufstellung der Geräte im räumlichen Verbund oder engem räumlichen Zusammenhang statt.

§ 3 Erlaubnis

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

- (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen der Erlaubnis nach diesem Gesetz. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Erlaubnis darf nur erteilt und aufrechterhalten werden, wenn der Inhaber der Erlaubnis oder seine Gesellschafter und die sonst organisatorisch verantwortlichen Personen des Spielhallenunternehmens die für die ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Veranstaltung des Spielbetriebs erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Zuverlässigkeit ist mindestens im Abstand von fünf Jahren durch Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu prüfen.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht vererblich; sie darf nicht, auch nicht teilweise, auf Dritte übertragen oder Dritten zur Ausübung überlassen werden.
- (4) Die Erlaubnis wird befristet, höchstens für einen Zeitraum von 15 Jahren, erteilt. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
- (5) Die Erlaubnis kann Auflagen enthalten, insbesondere über
 - a. besondere Pflichten bezüglich der Errichtung und Einrichtung der Spielhalle,
 - b. die anzubietenden Spiele und den Umfang des Angebots,
 - c. Sicherheitsvorkehrungen,
 - d. die Auswahl des Personals der Spielhalle.
- (6) Zur Sicherung des ordnungsrechtlich einwandfreien Betriebs einer Spielhalle können während der Laufzeit der Erlaubnis weitere Auflagen erlassen und die Auflagen gemäß Absatz 5 ergänzt und geändert werden.
- (7) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a. der Inhaber der Erlaubnis oder seine Gesellschafter und die sonst organisatorisch verantwortlichen Personen des Spielhallenunternehmens einen ordnungsgemäßen und ununterbrochenen Spielbetrieb nicht mehr gewährleistet,
 - b. erhebliche Zweifel an deren Zuverlässigkeit bestehen oder
 - c. der Inhaber der Erlaubnis oder seine Gesellschafter und die sonst organisatorisch verantwortlichen Personen des Spielhallenunternehmens gegen Auflagen verstößt.

§ 4 Beschränkungen von Spielhallen

- (1) Die Erlaubnis von Spielhallen im Land Berlin ist nur zulässig, solange das Verhältnis von 1 Spielhalle je angefangener 50.000 Einwohner nicht überschritten ist. Dabei ist mit der Erteilung der Erlaubnisse auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung im Stadtgebiet sicher zu stellen.
- (2) Nicht zugelassen werden dürfen Spielhallen in der Nähe von Oberschulen im Umkreis von einem Kilometer.

§ 5 Gebührenpflicht

Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr in Höhe von 25.000 Euro zu entrichten. Mit der Gebühr sind alle Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erlaubnis und Überwachung der Spielhalle abgegolten. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Gebühren und Beiträge.

§ 6 Anforderungen an die Ausgestaltung von Spielhallen

- (1) Spielhallen sind von ihrem äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten, dass ein Einblick ins Innere der Halle von außen nicht möglich ist. Als Bezeichnung des Unternehmens ist lediglich der Begriff "Spielhalle" zulässig. Das äußere Erscheinungsbild muss

sich dem der umliegenden Ladengeschäfte anpassen. Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(2) In Spielhallen darf je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch fünfundzwanzig Geräte nicht übersteigen. Der Aufsteller hat die Geräte einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens 1 Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.

(3) In Spielhallen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke ausgeschenkt oder den Besuchern in anderer Weise zugänglich gemacht werden.

§ 7 Teilnahme am Spiel

Die Teilnahme am Spiel ist nicht gestattet:

- a. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b. dem Inhaber der Erlaubnis oder seine Gesellschafter und die sonst organisatorisch verantwortlichen Personen des Spielhallenunternehmens einschließlich aller von ihm beschäftigten Personen,
- c. den mit der Aufsicht über das Spielhallenunternehmen beauftragten Dienstkräften des Landes Berlin.

Der Inhaber der Erlaubnis hat sicher zu stellen, dass Kindern und Jugendlichen der Zutritt zur Spielhalle verwehrt wird.

§ 8 Spielverbotstage

An folgenden Tagen ist das Spielen verboten:

- a. am Karfreitag,
- b. am Volkstrauertag,
- c. am Totensonntag,
- d. am 24. und 25. Dezember,
- e. an aus besonderem Anlass von der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Senatsverwaltung bestimmten Tagen.

§ 9 Verpflichtungen des Inhabers der Erlaubnis

- (1) Der Inhaber der Erlaubnis hat sicher zu stellen, dass
- a. in der Spielhalle Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar ausliegen,
 - b. an Geldspielgeräten deutlich sichtbare sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten angebracht sind,
 - c. nur Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden, an denen das Zulassungszeichen deutlich sichtbar angebracht ist,
 - d. Spielregeln und Gewinnplan für Spieler leicht zugänglich sind.
 - e. nur Spielgeräte, die eine Bauartzulassung oder Erlaubnis nach der Spielverordnung erhalten haben aufgestellt sind bzw. Geräte, die keiner Erlaubnis nach der Spielverordnung bedürfen, nur aufgestellt sind, wenn
 - diese als Gewinn keine Berechtigungen zum Weiterspielen sowie sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anbieten oder

- auf der Grundlage ihrer Spielergebnisse keine Gewinne ausgegeben, ausgezahlt, auf Konten, Geldkarten oder ähnliche zur Geldauszahlung benutzbare Speichermedien abgebucht werden.

(2) Die Rückgewähr getätigter Einsätze ist unzulässig. Die Gewährung von Freispielen ist nur zulässig, wenn sie ausschließlich in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an das entgeltliche Spiel abgespielt werden und nicht mehr als sechs Freispiele gewonnen werden können.

- (3) Der Inhaber der Erlaubnis hat sicher zu stellen, dass
- a. ein Geldspielgerät spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung und danach spätestens alle weiteren 24 Monate auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene Stelle auf seine Kosten überprüft,
 - b. die Überprüfung durch die Ausstellung einer Prüfbescheinigung dokumentiert und
 - c. das Gerät ist mit einer entsprechenden Prüfplakette, deren Form von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festgelegt wurde, versehen wird.

(4) Der Inhaber der Erlaubnis hat sicher zu stellen, dass ein Geldspielgerät nur aufgestellt wird, wenn der im Zulassungszeichen angegebene Beginn der Aufstellung oder die Ausstellung einer erteilten Prüfplakette nicht länger als 24 Monate zurückliegt.

- (5) Der Inhaber der Erlaubnis hat sicher zu stellen, dass ein Geld- oder Warenspielgerät,
- a. das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist,
 - b. dessen Spiel- und Gewinnplan nicht leicht zugänglich ist,
 - c. dessen Frist gemäß Absatz 3 oder dessen im Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer abgelaufen ist,
- unverzüglich aus dem Verkehr gezogen wird.

- (6) Der Inhaber der Erlaubnis oder die von ihm beschäftigten Personen dürfen zum Zweck des Spieles
- a. keinen Kredit gewähren oder durch andere gewähren lassen
 - b. dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine
 - c. Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren.

(7) als Warengewinn dürfen nur Gegenstände angeboten werden, deren Gesteuerungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten; der Inhaber der Erlaubnis oder die von ihm beschäftigten Personen darf gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen.

(8) Der Inhaber der Erlaubnis hat sicher zu stellen, dass dem Spieler in der Spielhalle neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß den §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.2.1999 (BGBl. I S. 202; zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29.7.2009 BGBl. I S. 2258 vom zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht stellen und keine Zahlungen oder sonstige finanziellen Vergünstigungen gewährt werden.

§ 10 Visuelle Überwachung

- (1) Der Inhaber der Erlaubnis hat sicher zu stellen, dass visuelle Überwachungsmaßnahmen durch laufende videotechnische Aufzeichnung und Speicherung des Ge-

schehens in den Spielsälen, an Spielautomaten, und in Kassenbereichen durchgeführt werden. Die visuelle Überwachung hat grundsätzlich die Erkennbarkeit der beteiligten Personen zu ermöglichen.

(2) Die Aufzeichnung und Speicherung dürfen ausschließlich für Zwecke der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs, zur korrekten Erfassung des Spielertrags, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten sowie zur Klärung von Streitfällen mit Gästen verwendet werden.

(3) Die aufzuzeichnenden Daten sind für die Dauer von sieben Tagen zu speichern und danach unverzüglich zu löschen. In Einzelfällen kann der Spielhallenunternehmer eine längere Speicherung anordnen, wenn, soweit und solange tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, wonach eine gespeicherte Aufzeichnung zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten erforderlich ist. Die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Der Zugriff auf die aufgezeichneten und gespeicherten Daten darf ausschließlich erfolgen durch

- a. den Inhaber der Erlaubnis oder seine Gesellschafter und die sonst organisatorisch verantwortlichen Personen des Spielhallenunternehmens und die von ihm hierfür bestimmten Personen,
- b. die Aufsichtsbehörden nach § 11
- c. die Strafverfolgungsbehörden, soweit sie nach dem für sie maßgeblichen Recht hierzu befugt sind.

§ 11 Aufsicht

(1) Die Spielhallen unterliegen der Aufsicht des Landes Berlin.

(2) Die Aufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Gefahren, die von Spielhallen ausgehen, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Spielbanken geltenden Rechtsvorschriften und die verfügten Auflagen eingehalten werden und die Abgaben vollständig und pünktlich geleistet werden.

(3) Die Aufsichtsbehörden können alle zur Erfüllung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Aufgaben erforderlichen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen treffen. Sie sind insbesondere berechtigt,

- a. den gesamten Betrieb der Spielhalle zu überwachen und zu überprüfen,
- b. alle dem Betrieb der Spielhalle dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Spielbank einzusehen,
- c. jederzeit Auskunft über den gesamten Betrieb der Spielhalle zu verlangen.
- d. die gewonnenen Daten zum Zweck der Bearbeitung steuerrechtlicher Vorgänge den zuständigen Finanzbehörden zu übermitteln, soweit die Daten hierfür geeignet sind.

Durch die Befugnis nach Satz 2 Buchstabe b wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(4) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 kann sich die Aufsichtsbehörde Dritter bedienen.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und die Einhaltung der abgaberechtlichen Vorschriften für Spielhallen ist die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung zuständig.

(2) Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs von Spielhallen sind die Bezirksämter zuständig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die einzelnen Bestimmungen der §§ 3 und 6 bis 9 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, gelten für die Dauer von bis zu fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als erlaubt. Danach unterliegen sie der Erlaubnispflicht des § 3.

(2) Die Vollkosten der Erlaubnis und Überwachung von Spielhallen, die nach diesem Gesetz neu erteilt worden sind, sind vom Senat in geeigneter Weise für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung zu erfassen. Auf Grund dieser Daten ist der Senat verpflichtet, im Rahmen einer Gesetzesinitiative den Gebührensatz nach § 5 neu festzustellen; ggf. ist der überzahlte Differenzbetrag zwischen dem Betrag in § 5 und dem neu festgestellten Betrag für bis zum Inkrafttreten der Neuregelung erteilte Erlaubnisse zu erstatten.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:**Allgemeines:**

Seit 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für Angelegen der Spielhallen nach Art. 125 a GG in Verbindung mit Art. 74 GG bei den Ländern. So lange die Länder keine Regelungen treffen, gilt weiterhin Bundesrecht. Für den ordnungspolitischen Umgang mit Spielhallen bedeutet dies, dass für diese Anbieter von Glücksspielen solange nach Maßgabe der Gewerbeordnung und der Spieleverordnung der Grundsatz der Gewerbefreiheit gilt, bis der Landesgesetzgeber hier ein spezielles Regelwerk geschaffen hat.

Spätestens seit der im Jahr 2006 ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Glücksspiel, der in Folge geführten Diskussion über das öffentliche Glücksspiel und die in diesem Zusammenhang bestehende Verpflichtung zur Suchtprävention hätte der Senat den Handlungsbedarf erkennen müssen, zumal die unregelmäßige Ausbreitung von Spielhallen bereits seit Jahrzehnten als Problem der Stadtplanung diskutiert wird. Gleichwohl ist eine Gesetzesinitiative des Senats oder der Koalitionsfraktionen bisher unterbleiben.

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage (Drs. 16 / 20 664) kündigte der Senat an, vor einer entsprechenden Initiative erst die im Herbst dieses Jahres vorliegenden Ergebnisse der Evaluation der Spielverordnung abwarten zu wollen. Damit wäre aber eine Beschlussfassung noch in dieser Wahlperiode ausgeschlossen.

Da die Situation auf dem Glücksspielsektor mit den Segmenten Spielbanken, Spielhallen und Automatenspiel, öffentliches Glücksspiel wegen der bestehenden divergierenden Auslegungen europäischen und nationalen Rechts und die vor diesem Hintergrund gefundenen rechtlichen Rahmenbedingungen gegenwärtig völlig unbefriedigend ist, wird mit diesem Gesetzentwurf zunächst eine weitgehende Homogenisierung des Rechts für die Spielbanken und die Spielhallen noch in dieser Legislaturperiode vorgeschlagen. Beide stehen mit dem Automatenspiel im unmittelbaren Wettbewerb, von ihnen geht folglich eine vergleichbare Suchtgefahr aus.

Dagegen besteht kein Regelungsbedarf für das Automatenspiel in Gaststätten, da hier die Zahl der zulässigen Automaten stark begrenzt ist.

Einzelbegründung**Zu § 1**

Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird als Ziel des Gesetzes die Bekämpfung der Spielsucht definiert. Gleichzeitig entlasten die Regelungen mit ihrem Sekundäreffekt das Stadtbild von der aggressiven Werbung der Spielhallen. Satz 2 bestimmt, dass eine Spielhalle auch im räumlichen Verbund, auch wenn die Räume nicht durch Durchgänge, Türen usw. verbunden sind, betrieben werden kann.

Zu § 2

Der Begriff der Spielhalle wird mittels einer statischen Verweisung auf die Gewerbeordnung des Bundes definiert. Damit ist sicher gestellt, dass das Land Berlin die Inanspruchnahme seiner Gesetzgebungskompetenz nicht überdehnt und gleichzeitig die Abgrenzung zu Gaststätten, in denen Spielautomaten aufgestellt sind und die nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind, eindeutig hergestellt.

Zu § 3

Abs. 1 formuliert den Erlaubnisvorbehalt. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften können sich z.B. aus dem Baurecht ergeben. Die Formulierung in Abs. 2 bis 7 entsprechen den Regelungen im Spielbankengesetz ohne dabei allerdings die restriktiven Regelungen über stille Gesellschafter oder Unterbeteiligte zu übernehmen.

Die Regelung in Abs. 7 Buchstabe a ist deshalb erforderlich, weil wegen der Begrenzung der Zahl der Spielhallen ein ordnungsgemäßer und ununterbrochener Spielbetrieb im Interesse aller Wettbewerber ist. Andernfalls besteht die Möglichkeit, durch die Beantragung von Erlaubnissen, die nicht für den Spielbetrieb wahrgenommen werden sollen, den Markt in eigenem Sinne zu beschränken.

Zu § 4

Mit dieser Vorschrift wird das Maß bestimmt, nach dem der Betrieb von Spielhallen aus Sicht des Gesetzgebers ordnungspolitisch insbesondere mit dem Zielen der Suchtprävention noch vereinbar ist. Mit der Regelung in Abs. 2 soll der Anreiz für junge Menschen reduziert werden.

Zu § 5

Die Gebührenhöhe entspricht dem geschätzten Aufwand der Verwaltung und dem Wert der Erlaubnis für die Antragsteller. Durch die Übergangsvorschrift in § 14 Absatz 2 wird sichergestellt, dass auf Grund der erst noch zu ermittelnden empirischen Daten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

Zu § 6

Mit der Regelung in Abs. 1 soll sicher gestellt werden, dass von Spielhallen kein übermäßiger Anreiz ausgeht. Die Abs. 2 und 3 entsprechen den Regelungen der Spieleverordnung, jedoch wurde im Hinblick auf die Definition der Spielhalle und die Beschränkung der Höchstzahl der Genehmigungen die Zahl der zulässigen Geräte auf 25 angehoben.

Zu § 7

Die Teilnahme am Spiel soll nur volljährigen Personen möglich sein. Das Aufsichtspersonal und die mit der Aufsicht über Spielhallen betrauten Dienstkräfte sind wegen möglicher Interessenkonflikte ebenfalls ausgeschlossen.

Zu § 8

Die Vorschrift verbietet das Spielen generell an den Feiertagen von besonderer Bedeutung, die dem Gedenken und der Besinnung dienen.

Zu § 9

Die Regelungen entsprechen inhaltlich den Regelungen im Abschnitt III der Spieleverordnung.

Zu § 10

Die Regelungen entsprechen den Regelungen Spielbankengesetz Berlin

Zu § 11

Die Regelungen entsprechen den Regelungen Spielbankengesetz Berlin

Zu § 12

Wegen der Regelungszusammenhänge insbesondere hinsichtlich der Prävention hinsichtlich der Spielsucht wird die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis analog dem Spielbankengesetz bei der Senatsverwaltung für Finanzen zusammengefasst.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt den Rahmen für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zu § 14

Die Vorschrift des Absatzes 1 regelt für eine Übergangszeit die Besitzstandswahrung. Zu Absatz 2 wird auf die Begründung zu § 5 verwiesen.

Zu § 15

Das Gesetz soll schnellstmöglich in Kraft treten.

Berlin, den 13. September 2010

Henkel, Bung, Goetze, Graf, Friederici,
Melzer, Rissmann, Trapp
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU